

MITARBEITERBETEILIGUNG FondsRLPplus – Anlage zum Antrag

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Zielsetzung, dass Mitarbeiterbeteiligungsmodelle in mittelständischen rheinland-pfälzischen Unternehmen (KMU) stärker als bisher zur Anwendung kommen. Über Mitarbeiterbeteiligungen kann zum einen die Identifikation von Mitarbeitern mit ihrem arbeitgebenden Unternehmen erhöht werden. Zum anderen stellen Mitarbeiterbeteiligungen für das Unternehmen eine interessante alternative Finanzierungsform dar, mit der die Eigenkapitalbasis, die gerade bei kleinen Unternehmen in der Regel sehr schwach ausgebildet ist, gestärkt werden kann.

Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm FondsRLPplus sieht vor, dass sich Arbeitnehmer an dem Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, mit Genussrechtkapital beteiligen und hierfür Genussrechte erwerben. Das Genussrechtkapital hat die Funktion von wirtschaftlichem Eigenkapital bei den Unternehmen.

Die Genussrechte werden durch Nachrangdarlehen der ISB an das Unternehmen kofinanziert. Auch diese Darlehen bilden wirtschaftliches Eigenkapital bei dem Unternehmen. Von Seiten des Arbeitnehmers (Kapitalgeber) ist ein Genussrechtkapital in Höhe von 40 % des Beteiligungsbetrags am Unternehmen zu zeichnen. Das Darlehen der ISB an das Unternehmen (Kapitalnehmer) lautet auf 60 % der Beteiligungssumme. Die Kofinanzierung mehrerer Genussrechte kann in einem Darlehensvertrag zusammengefasst werden.

1. Voraussetzungen

Teilnehmen können mittelständisch strukturierte Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU (bis zu 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. EUR Umsatz bzw. 43 Mio. EUR Bilanzsumme) mit Sitz und Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Weiterhin dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kapitalnehmers keinen Anlass zu Bedenken geben.

Von Seiten des Kapitalnehmers sind arbeits- und sozialrechtliche Standards einzuhalten.

Die Gesamtbeteiligungssumme ist für betriebliche Zwecke einzusetzen. Für den Fall, dass mit der Beteiligung Betriebsmittelkredite zurückgeführt werden, ist unabhängig davon sicherzustellen, dass die von den Banken eingeräumten Kreditlinien aufrecht erhalten bleiben.

2. Konditionen

Die jährlichen Vergütungen von 5 % (bzw. 7 % im Erfolgsfall) sind wie folgt zu verteilen:

- Der Arbeitnehmer erhält 2,6 % p.a. (bzw. 4,6 % p.a. im Erfolgsfall)
- Der Fonds erhält 2,4 % p.a.

Pro Arbeitnehmer beträgt das Darlehensvolumen an das Unternehmen mindestens 3.000 EUR (Mindestbeteiligung 5.000 EUR) und höchstens 6.000 EUR (Höchstbeteiligung 10.000 EUR).

Die Beteiligung pro Unternehmen kann max. 500 TEUR betragen. Das Darlehen ist nach einer Laufzeit von 10 Jahren in einer Summe zurückzuführen.

3. Ausfallgarantie

Zur Absicherung des von dem Arbeitnehmer einzubringenden Genussrechtkapitals (40 % des Gesamtbeteiligungskapitals) wird von Seiten der ISB eine Garantie bereitgestellt. Die Garantie beträgt in den ersten beiden Jahren der Beteiligungslaufzeit 100 % und ab dem 3. Jahr 90 % des Genussrechtkapitals. Die Laufzeit der Garantie ist auf 10 Jahre begrenzt. Die Garantie erlischt, wenn der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet oder die Beteiligung kündigt. Die Garantie umfasst ferner auch gewinnunabhängige Beteiligungsentgelte in den ersten fünf Jahren der Laufzeit, sofern diese vom Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht gezahlt werden können.

4. Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung des Darlehens und der Garantie sind gemeinsam von Arbeitnehmer und Unternehmen unter Verwendung des bei der ISB erhältlichen Formulars an die ISB zu richten. Hat das Unternehmen Zweifel, ob es auf Grund der vorhandenen Eigenbonität an dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm teilnehmen kann, so kann es den Antrag bereits vorab ohne Mitarbeiteranträge stellen. Nach positiver Einschätzung durch die ISB sind die Mitarbeiteranträge innerhalb von 8 Wochen nachzureichen. Die ISB übernimmt die komplette finanzielle Abwicklung aller im Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Transaktionen.

Antragannahmende Stelle ist die:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Abteilung Mittelstands-/Kommunalfinanzierung
Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen können auf der Homepage der ISB unter www.isb.rlp.de abgerufen werden.

5. De-minimis-Beihilfenregelung

Darlehen nach dieser Richtlinie werden nur insoweit gewährt, wenn dadurch die Höchstbeträge nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen nicht überschritten werden („de-minimis-Regelung“). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der ISB sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Beihilfenregelung erforderlich sind. Ein entsprechendes Formblatt (wie auch das Antragsformular) ist auf der Homepage der ISB abrufbar (www.isb.rlp.de). Es ist vom Antragsteller auszufüllen und der ISB über die Hausbank vorzulegen.